

3. Ist die für Taxen, nicht aber Funkmietwagen bestehende Erlaubnis, eine auf einer öffentlichen Straße eingerichtete Busspur während der für die Busspur geltenden Widmungszeiten zu benutzen, geeignet, im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wenn sich die in Rede stehende Straße in der Londoner Innenstadt befindet und Bürger anderer Mitgliedstaaten nicht daran gehindert sind, Taxen oder Funkmietwagen zu besitzen bzw. zu fahren?

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo n° 1 de Ferrol (Spanien), eingereicht am 1. Oktober 2013 — Ministerio de Defensa, Navantia S.A./Concello de Ferrol

(Rechtssache C-522/13)

(2013/C 367/44)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Contencioso-Administrativo n°1 de Ferrol

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ministerio de Defensa, Navantia S.A.

Beklagte: Concello de Ferrol

Vorlagefrage

Ist die der Navantia, S.L. gewährte Befreiung vom Impuesto sobre Bienes Inmuebles (Steuer auf unbewegliches Vermögen) mit Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar, und ist es mit Art. 107 AEUV vereinbar, dass ein Mitgliedstaat (Spanien) eine Steuerbefreiung für ein in seinem Eigentum stehendes Gelände (Grundstück mit der Katasterreferenz 2825201QA5422N0001YG) vorsieht, das einer privaten, vollständig vom Staat gehaltenen Kapitalgesellschaft (Navantia, S.L.) überlassen wird, die dort für den Handel zwischen Mitgliedstaaten in Betracht kommende Waren und Dienstleistungen anbietet?

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Karlsruhe (Deutschland) eingereicht am 3. Oktober 2013 — Eycke Braun gegen Land Baden-Württemberg

(Rechtssache C-524/13)

(2013/C 367/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Karlsruhe

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Eycke Braun

Beklagter: Land Baden-Württemberg

Vorlagefrage

Ist die Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital⁽¹⁾ in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985⁽²⁾ dahin auszulegen, dass die Gebühren, die ein beamteter Notar für die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts erhält, das die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Art zum Gegenstand hat, Steuern im Sinne der Richtlinie sind, auch wenn die Umwandlung nicht zu einer Erhöhung des Kapitals der übernehmenden oder formwechselnden Gesellschaft führt?

⁽¹⁾ ABl. L 249, S. 25.

⁽²⁾ Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 zur Änderung der Richtlinie 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital, ABl. L 156, S. 23.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Strasbourg (Frankreich), eingereicht am 8. Oktober 2013 — Geoffrey Léger/Ministre des affaires sociales et de la santé, Établissement français du sang

(Rechtssache C-528/13)

(2013/C 367/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal administratif de Strasbourg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Geoffrey Léger

Beklagte: Ministre des affaires sociales et de la santé, Établissement français du sang

Vorlagefrage

Stellen im Lichte des Anhangs III der Richtlinie 2004/33/EG⁽¹⁾ sexuelle Beziehungen eines Mannes zu einem anderen Mann als solche ein Sexualverhalten mit einem hohen Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten dar und rechtfertigen sie den dauerhaften Ausschluss von Personen